Richtlinien der Gemeinde Stegaurach für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte

vom 11.01.2005

§ 1

Das Wappen der Gemeinde Stegaurach ist ein Hoheitszeichen und als solches gesetzlich geschützt. Die Führung und der Gebrauch des Wappens ist ausschließlich der Gemeinde Stegaurach vorbehalten. Eine Benutzung durch Dritte bedarf deshalb der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Diese wird künftig nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien erteilt.

§ 2

Die Benutzung des Gemeindewappens durch Dritte wird nur gestattet, wenn der Verwendungszweck im Einklang steht mit der Bedeutung des Wappens. Veränderungen, Abwandlungen bzw. die Verwendung von Teilelementen des Wappens werden nicht gestattet.

Der Zweck und die Art der Benutzung eines Wappens darf nicht den Anschein einer Verbindung mit der Gemeinde Stegaurach als Institution erwecken, es sei denn, dass dies von der Gemeinde selbst gewollt ist. Die Gemeinde als Institution behält sich daher das Recht vor, das Gemeindewappen in seiner offiziellen Darstellung ausschließlich selbst benutzen zu dürfen.

Es darf von Dritten das Gemeindewappen nur in einer von dem amtlichen Wappen abweichenden Form verwendet werden, welche den in das Wappen integrierten Zusatz "STEGAURACH" oberhalb des Wappens wie folgt beinhaltet:



§ 3

Die Genehmigung der Benutzung des Gemeindewappens wird auf Antrag erteilt, um Dritten die Möglichkeit zu geben, symbolisch ihre Ansässigkeit in der Gemeinde Stegaurach zum Ausdruck zu bringen. Dies kann insbesondere der Fall sein bei

- a) Emblemen (Fahnen, Wimpel, Abzeichen) von ortsansässigen Vereinen.
- b) Geschäftspapieren ortsansässiger Vereine oder Firmen,
- c) Fahrzeugen von Vereinen, Institutionen oder Gewerbetreibenden.

§ 4

Das Wappen der Gemeinde Stegaurach darf ebenfalls benutzt werden im Zusammenhang mit der Gestaltung heimatbezogener Verkaufsartikel, dazu gehören insbesondere

- a) Fremdenverkehrsartikel
- b) Ansichtskarten mit Aufnahmen aus der Gemeinde
- c) Bücher zu gemeindebezogenen Themen.

Die Wappenbenutzung durch Privatpersonen im ausschließlich häuslichen Bereich ist genehmigungsfrei. Das Anbringen eines Wappenbildes an einem Gebäude oder anderen Außenanlagen bedarf der Genehmigung und wird nur gestattet, soweit die Voraussetzungen von § 2 gegeben sind.

§ 6

Unzulässig ist die Verwendung des Gemeindewappens auf Siegeln und Stempeln von Privatpersonen, Vereinen und sonstigen Institutionen.

§ 7

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung zur Benutzung des Gemeindewappens ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Stegaurach.

§ 8

Die Genehmigung ist vor der Verwendung des Wappens unter Angabe von Form und Verwendungszweck des Wappens bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen. Die Gemeindeverwaltung kann vor Erteilung der Genehmigung die Vorlage eines Entwurfes der beabsichtigten Nutzung verlangen.

Die Genehmigung ist zeitlich unbefristet, kann jedoch im Falle eines Missbrauches der Nutzungserlaubnis jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.

§ 9

Für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung wird eine einmalige Nutzungsentschädigung erhoben:

Bei ausschließlich privatem Gebrauch oder einer Nutzung in ideellem Interesse oder für Vereinszwecke in Höhe von 5,00 bis 25,00 €, bei gewerblicher Nutzung in Höhe von 25,00 bis 50,00 €.

Die Bemessung der Entschädigung wird im Einzelfall abgestellt auf den materiellen Vorteil, die beabsichtigte Nutzungsdauer und den mit der Genehmigung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 10

Diese Richtlinien gelten ab dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach.

Stegaurach, 20.01.2005

STENGEL, 1. Bürgermeister